



## Wahlbekanntmachung für das Wahlgebiet der Gemeinde Spiekeroog

Am 12.09.2021 werden in der Gemeinde Spiekeroog ein neuer Gemeinderat und eine hauptamtliche Bürgermeisterin/ein hauptamtlicher Bürgermeister in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr gewählt.

Für diese Wahlen gebe ich gemäß §§ 16 und 45 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung folgendes bekannt:

### 1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt 8.

### 2. Zahl und Abgrenzung des Wahlbereiches

Das Wahlgebiet besteht aus einem Wahlbereich.

### 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 und 45 d NKWG und der NKWO hingewiesen.

### 4. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einen Wahlvorschlag

Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindevahl dürfen höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

### 5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Gemeindevahl Spiekeroog muss gem. § 21 NKWG von mindestens 10 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesem Unterschriftserfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

a) Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

b) Parteien oder Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Ratsmitglied im Gemeinderat vertreten ist, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

- Wählergruppe Spiekeroog.

### 6. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14.06.2021 der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, gem. § 22 NKWG und 34 NKWO ihre Beteiligung

an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die Satzung und das Programm sowie der Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Die unter Nr. 5 a aufgeführten Parteien sind von einer Wahlanzeige befreit.

### **7. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge Gemeinderat**

**Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Gemeindevahlleiter in 26474 Spiekeroog, Rathaus, Westerloog 2, einzureichen.**

### **8. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Spiekeroog**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 12.09.2021 im Wege der Direktwahl gewählt. Erhält von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 26.09.2021 (zusammen mit der Bundestagswahl) eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Wahlzeit ist jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Auf die Direktwahl finden die Vorschriften des NKWG und der NKWO entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 45 b bis 45 i NKWG oder aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKG) etwas anderes ergibt.

#### **8.1 Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag**

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

#### **8.2 Unterschriften für die Wahlvorschläge**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei wahlberechtigten Personen der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters muss gem. § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 24 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Von diesem Unterschriften-erfordernis sind die unter Nr. 5 a aufgeführten Parteien, die Wählergruppe Spiekeroog sowie der jetzige Amtsinhaber befreit.

#### **8.3 Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Auf die Bestimmungen der §§ 21 und 45 d NKWG und der NKWO wird hingewiesen.

#### **8.4 Wahlanzeigen**

Auf Nr. 6 dieser Wahlbekanntmachung wird verwiesen.

#### **8.5 Einreichungsfrist für Wahlvorschläge Bürgermeisterin/Bürgermeister**

**Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Gemeindevahlleiter in 26474 Spiekeroog, Rathaus, Westerloog 2, einzureichen.**

Spiekeroog, 04.05.2021

Piszczan  
Gemeindevahlleiter